

Kriminalsoziologie

– Abschlussklausur –

1. Die Aussagekraft der verschiedenen soziologischen Kriminalitätstheorien ist sektoral begrenzt bzw. – positiv formuliert – für bestimmte Kriminalitätsbereiche größer als für andere. Erläutern Sie dies unter Heranziehung einzelner Kriminalitätstheorien.
2. Die Berücksichtigung der Erkenntnisse der Dunkelfeldforschung stellt ein Gebot rationaler Kriminalpolitik dar. Dabei sind die kriminalpolitischen Konsequenzen bestimmter Erkenntnisse aus der Dunkelfeldforschung, etwa über ein besonders hohes Dunkelfeld, nicht eindeutig vorgegeben, sondern können von Deliktsbereich zu Deliktsbereich differieren. Erläutern Sie dies an konkreten Beispielen.
3. Die Positionen Durkheims und Webers differieren – bezogen auf die Kriminalpolitik – im Grundansatz. Inwiefern?
4. Erläutern Sie den Begriff der sozialen Kontrolle. Gehen Sie dabei auch darauf ein, was seine Verwendung im Zusammenhang mit Strafrecht für das Selbstverständnis von Strafrecht bedeutet.
5. Beschreiben Sie Schwerpunkte der Polizeiforschung, gegebenenfalls auch den Wandel der Forschungsagenda.

Alle fünf Fragen sind zu beantworten!

Hinweise zur Lösung

Zu 1.)

Kriminalitätstheorien sind durchweg Theorien mittlerer Reichweite. D.h., sie sind nicht in der Lage, vielleicht nicht einmal darauf aus, eine Erklärung für alle Erscheinungsformen von

Kriminalität zu liefern. Diese Feststellung gilt auch für soziologisch orientierte Kriminalitätstheorien.

Dem steht nicht entgegen, dass einzelne Theorien, namentlich aus dem Formenkreis der Kontrolltheorien, einen weitergehenden Anspruch zu verfolgen scheinen (z.B. Gottfredson/Hirschi, General Theory of Crime, 1990). Realiter bleiben auch ihre Erklärungen unvollständig.

So stellt etwa die Mertons Anomietheorie mit ihrer Fokussierung auf die (mögliche) Diskrepanz zwischen den kulturell vorgegebenen Zielen und den institutionalisierten Mitteln eine Theorie dar, die am besten für die Eigentums- und Vermögenskriminalität passt. Die Subkulturtheorie, die am Beispiel der jugendlichen Gang entwickelt worden ist, stellt denn auch eine Theorie dar, die besonders zur Erklärung von Jugendkriminalität taugt. Die Kulturkonflikttheorie schließlich wird gerne zur Erklärung der Kriminalität von Ausländern ins Spiel gebracht, auch wenn sie als Erklärungsansatz hierfür nur begrenzt taugt (→ Theorie der soziokulturellen Benachteiligung).

Zu 2.)

Die Erkenntnisse der Dunkelfeldforschung müssen kontextbezogen gesehen und verwendet werden. D.h., ihre Bedeutung hängt ab von der Struktur des jeweiligen Problemfeldes sowie von den spezifischen verfassungsrechtlichen und kriminalpolitischen Vorgaben. Es wird immer schnell dahin gesagt, ein großes Dunkelfeld müsse zu größerer Intensität der Strafverfolgungstätigkeit Veranlassung geben. Maßgeblich ist hier die „optimale Sanktionierungsrate“ (Zipf), d.h., eine Strafverfolgung, die der Norm ihre Geltungskraft und der Sanktion ihre Stigmatisierungswirkung belässt. Die deliktsbereichsspezifischen Unterschiede lassen sich sehr schön an den Bereichen „Korruption“, „Kindesmisshandlung“ und „Schwangerschaftsabbruch“ demonstrieren. Bei „Korruption“ ist der normative Konsens auf Intensivierung der Strafverfolgung ausgerichtet. Daher werden Erkenntnisse über ein großes Dunkelfeld auch die Umsetzung entsprechender Maßnahmen (z.B. Kronzeugenregelung) fördern. Bei dem Thema „Kindesmisshandlung“ ist die Lage komplexer. Hier werden solche Erkenntnisse eher das Bemühen um Präventionsmaßnahmen steigern. Der „Schwangerschaftsabbruch“ schließlich ist in der historischen Rückblende eine Konstellation, bei der die Erkenntnisse über das Dunkelfeld eher die auf Entkriminalisierung der Schwangeren angelegten Reformen gestützt haben.

Zu 3.)

Webers Positionen zur Entwicklung des Rechts gehen dahin (z.B. Kunz/Mona, Rechtsphilosophie, Rechtstheorie, Rechtssoziologie, 2006, S. 120), dass Recht und Rechtspflege in der Moderne durch ihre Rationalität gekennzeichnet seien. Demgegenüber

weist Durkheims Straftheorie stärkere Bezüge zu den Empfindungen auf und bringt mit der Konsolidierung „conscience collective“ einen entsprechenden Bezugspunkt ins Spiel.

Zu 4.)

Unter sozialer Kontrolle versteht man Formen der Problemlösung, mit denen die Gesellschaft durch die Sanktionierung abweichenden Verhaltens Verhaltenskonformität zu erreichen sucht. Es handelt sich dabei um informelle und formelle Prozesse der Normsetzung von der Familie über soziale Institutionen bis hin zur Strafjustiz (vgl. auch Bannenberg/Rössner, Kriminalität in Deutschland, 2005, S. 18). Die strafrechtlichen Instanzen zeichnen sich durch einen besonderen Formalisierungsgrad aus. Wenn heutzutage von strafrechtlicher Sozialkontrolle gesprochen wird, so ist dieser Sprachgebrauch ein Beleg dafür, dass Strafrecht instrumentell gesehen, das Strafrecht also nicht zweckfrei betrieben, sondern in das Gesamtsystem der sozialen Kontrolle eingebettet zur Kontrolle von Verbrechen eingesetzt wird.

Zu 5.)

Während in den 70er Jahren vor allem Fragen polizeilicher Definitionsmacht beforscht worden sind, stehen heutzutage etwa Fragen der

- Determinanten polizeilichen Handelns
- präventiven Entscheidungsphilosophie
- Verantwortlichkeit und der
- Nachbarschaftspolizei

im Vordergrund (Einzelheiten bei Jung, Kriminalsoziologie, 2005, S. 81 f.).